

Herzlich willkommen bei den Euro-News des WFEB!

Themen Ausgabe Nr. 03/2011:

10.02.2011

1. Deutsche „Sanierungsklausel“ unvereinbar mit EU-Beihilferegeln
2. Modernisierung des EU-Marktes für öffentliche Aufträge
3. Vertiefung des EU-Binnenmarktes für Dienstleistungen
4. Zulässigkeit des Vertriebs „gebrauchter“ Softwarelizenzen
5. Großes Interesse an gemeinsamem EU-Vertragsrecht

Deutsche „Sanierungsklausel“ unvereinbar mit EU-Beihilferegeln

Die sog. „Sanierungsklausel“ im deutschen Unternehmenssteuerrecht besagt, dass Unternehmen, die zahlungsunfähig oder überschuldet sind, ihre Verluste gegen die Steuern auf die erwarteten Gewinne künftiger Jahre verrechnen können. Dieser Vorgang wird auch als Verlustvortrag bezeichnet. Möglich ist dieses Verfahren nach deutschem Recht auch im Falle eines Eigentümerwechsels.



© Aintschie-Fotolia.com

1

Bereits im Februar 2010 eröffnete die EU-Kommission ein Prüfverfahren zu dieser sog. „Sanierungsklausel“ in Deutschland. Der Vorwurf der Kommission lautet, dass das in Deutschland praktizierte Verfahren gegen ein „allgemeines Prinzip im Unternehmenssteuerrecht“ verschiedener EU-Staaten verstößt. Genauer geht es darum, dass solche Verlustvorträge speziell dann vermieden werden sollen, wenn im betroffenen Unternehmen ein maßgeblicher Eigentümerwechsel stattgefunden hat. Damit soll verhindert werden, dass Unternehmen andere, angeschlagene Unternehmen aufkaufen, um durch die Verwendung von deren Verlustvortrag Steuern zu sparen.

Die Kommission sieht hier eine Bevorzugung angeschlagener Unternehmen gegenüber finanziell gesunden Unternehmen und wertet dieses Verfahren als staatliche Beihilfe. Gesunde Unternehmen könnten nach Ansicht

der Kommission auch Verluste erleiden (besonders im Zuge der Finanzkrise), die diese aber dann nicht verrechnen können, wenn sich die Eigentümerstruktur verändert hat. Hier sieht die Kommission eine Verzerrung des Wettbewerbs auf dem europäischen Binnenmarkt.

Zu Beginn des Prüfungsverfahrens sagte ein Sprecher von Bundesfinanzminister Schäuble gegenüber dem Handelsblatt: „Die Bundesregierung hat die Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung darauf überprüft, ob sie mit dem europäischen Wettbewerbsrecht übereinstimmen, und keine Probleme festgestellt.“

Hier hat man sich nach Ansicht der Kommission getäuscht, denn die „Sanierungsklausel“ falle nicht unter die europäischen Leitlinien für staatliche Beihilfen (besonders im Rahmen der Finanzkrise), so das Ergebnis des Prüfverfahrens.

Die Kommission weist Deutschland deshalb an, jegliche Beihilfen, die unter die „Sanierungsklausel“ gefallen sind, rückwirkend bis zum 01.01.2008 zurückzufordern.

Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, der Kommission eine Liste der begünstigten Unternehmen vorzulegen und sie über den Gesamtbetrag der zurückzufordernden Beihilfe zu informieren.

Für staatliche Beihilfen gelte weiterhin, dass wenn eine Regierung beschließt, Geld für die Rettung eines angeschlagenen Unternehmens zu gewähren, eine individuelle Anmeldung bei der Kommission nötig ist. Hier wird dann u.a. geprüft, ob das betroffene Unternehmen mittelfristig überlebensfähig ist.

Vor dem Hintergrund möglicher Rückzahlungen in Millionenhöhe äußerte sich die Unionsfraktion im Bundestag kritisch zu dem Beschluss aus Brüssel. Man halte die Begründung der Kommission für "absolut nicht nachvollziehbar". "Völlig unnötig erschwert es die Kommission damit notleidenden Unternehmen, Arbeitsplätze zu erhalten", äußerte sich Klaus-Peter Flosbach (CDU), finanzpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, im Weser Kurier. Unternehmenssanierungen sollten weiter erleichtert werden. "Davon rücken wir nicht ab", heißt es seitens der Union.

Man werde die Entscheidung Brüssels zunächst gründlich prüfen, so der Ausblick in die nahe Zukunft.

Modernisierung des EU-Marktes für öffentliche Aufträge

Wie lässt sich Bürokratieaufwand für Wirtschaftsteilnehmer (besonders für kleine und mittelständische Unternehmen, die sog. KMU) reduzieren? Wie kann die grenzüberschreitende Teilnahme an Ausschreibungen in der EU erleichtert werden? Wie können marktbeherrschende Stellungen einzelner Unternehmen verhindert werden?

Mit diesen und weiteren Fragen beschäftigt sich die öffentliche Konsultation der EU-Kommission zur Modernisierung des Marktes für öffentliche Aufträge in der EU. Die Konsultation finden Sie [hier](#).

Worum geht es im Einzelnen?

Die Vergabevorschriften der EU sehen für öffentliche Aufträge oberhalb eines bestimmten Auftragswerts Vergabeverfahren vor, die Transparenz, gleichberechtigten Zugang sowie fairen Wettbewerb auf dem europäischen Beschaffungsmarkt gewährleisten sollen. Den Rechtsrahmen bilden hier die Richtlinien [2004/17/EG](#) und [2004/18/EG](#).

Das öffentliche Auftragswesen macht 17% des BIP der EU aus. Angesichts der Folgen der Finanzkrise und der momentan schwierigen Kassenlage in den einzelnen EU-Staaten muss die Vergabepolitik den effizientesten Einsatz dieser öffentlichen Mittel garantieren.

Ziel ist es, so Michel Barnier, Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen, die Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens klarer zu fassen. Auch soll es gerade KMU erleichtert werden, Zugang zu öffentlichen Aufträgen in der EU zu erhalten. Auf KMU entfallen nach Schätzungen der Kommission zwischen 31 und 38% des gesamten Auftragsvolumens der öffentlichen Hand. Generell soll die grenzüberschreitende Auftragsvergabe in Europa gefördert und ausgebaut werden. Auch die Auftraggeber sollen durch einfache und flexible Verfahren von der Modernisierung profitieren.

Deshalb sind nun Interessierte sowie die Marktteilnehmer selbst, bis zum 18. April 2011, aufgerufen, ihre Ideen und Vorschläge zur Gestaltung des europäischen Marktes für öffentliche Aufträge einzubringen. Wichtig wird es sein, speziell die Belange des europäischen Mittelstandes (KMU) zu berücksichtigen, weil dieser das Rückgrat der europäischen Wirtschaft bildet und mehr als ein Drittel aller Aufträge der öffentlichen Hand ausführt. Generell gilt es bei der Modernisierung, die Grundfreiheiten des Binnenmarktes (freier Verkehr von Waren, Kapital, Dienstleistungen und Personen) für alle Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten.

Der WFEB wird die Entwicklungen in diesem Bereich weiter verfolgen und ggf. über neue Sachverhalte berichten.

Vertiefung des EU-Binnenmarktes für Dienstleistungen



©Jürgen PrieweFotolia.com

Bei der Dienstleistungsrichtlinie ([2006/123/EG](#)) handelt es sich um Vorschriften, mit denen unnötige und erschwerende Hindernisse bei der Erbringung grenzübergreifender Dienstleistungen in der EU beseitigt werden sollen.

Um sich einen Überblick über die Fortschritte zu verschaffen und verbleibende Lücken aufzudecken, hat die EU-Kommission, ein Jahr nach Ablauf der Umsetzungsfrist, eine Bewertung der Umsetzung der Richtlinie vorgenommen.

Schwierigkeiten wurden vor allem in den Fällen festgestellt, in denen der Dienstleister in dem Land, in dem er eine Dienstleistung erbringt, nicht ständig niedergelassen ist. Hier sieht die Kommission besonders die Mitgliedsstaaten in der Pflicht, die durch ihre nationalstaatlichen Rechtsvorschriften (Niederlassungsvorschriften) häufig Hindernisse für Dienstleistungen entstehen lassen.

Die Kommission wird dies nun genau prüfen und mit einer Reihe von Mitgliedstaaten, in denen es nachweislich Probleme bei der Umsetzung der Richtlinie gibt, bilaterale Gespräche führen.

Darüber hinaus findet in diesem und im Jahr 2012 der sog. „Binnenmarkt-Kohärenztest“ statt. Hier wird aus Sicht der Nutzer geprüft, wie sich die verschiedenen EU-Bestimmungen in der Praxis auswirken. Beispiele der Kommission hierfür sind u.a. ein schwedischer Architekt, der ein Haus in Italien entwerfen oder ein finnischer Bürger, der die Dienstleistungen eines tschechischen Buchprüfers nutzen möchte.

Hintergrund des Ganzen ist die Tatsache, dass Dienstleistungen derzeit zwar zwei Drittel des BIP und der Beschäftigung in der EU ausmachen, aber nur ca. ein Fünftel des gesamten innereuropäischen Handels. Bislang sind lediglich 8% der europäischen klein und mittelständischen Unternehmen (KMU) in anderen Mitgliedstaaten tätig. Dies verringert, nach Ansicht der Kommission, nicht nur die Auswahl für die Verbraucher, sondern hindert auch kleine, innovative Unternehmen aus dem europäischen Mittelstand daran, sich weiter zu entwickeln, ihre Tätigkeitsfelder auszubauen und wettbewerbsfähiger zu werden.

Es bleibt nun abzuwarten, was die Prüfung der Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedsstaaten, sowie der Praxistest (Binnenmarkt-Kohärenztest) ergeben werden. Wichtig ist es, Hemmnisse für Dienstleistungen in der EU zu beseitigen und innovative Unternehmen zu stärken. Ziel der Kommission ist ein dynamischer EU-Dienstleistungssektor. Dienstleistungen gelten als die Triebfeder der EU-Wirtschaft. Rund neun von zehn Arbeitsplätzen entstehen in diesem Sektor.

Binnenmarktkommissar Michel Barnier sieht hier sogar ein Mittel gegen die aktuelle Krise: „In diesen Krisenzeiten müssen wir das gesamte Wachstumspotenzial ausschöpfen, das auf einem integrierten Binnenmarkt für Dienstleistungen noch vorhanden ist.“

Zulässigkeit des Vertriebs „gebrauchter“ Softwarelizenzen

Dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) wurden am 03.02.2011 (Beschluss I ZR 129/08) durch den I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) Fragen zur urheberrechtlichen Zulässigkeit des Vertriebs sog. „gebrauchter“ Softwarelizenzen zur Vorabentscheidung vorgelegt.



© Manfred Ament-Fotolia.com

Im vorliegenden Fall handelt die Beklagte mit „gebrauchten“ Softwarelizenzen. Im Rahmen dieser Geschäftstätigkeit bot sie „bereits benutzte“ Lizenzen für Programme der Klägerin an. Dabei verwies sie auf ein Notartestat, in welchem auf eine Bestätigung des ursprünglichen Lizenznehmers verwiesen wird, wonach dieser rechtmäßiger Inhaber der Lizenzen gewesen sei. Er benutze die Lizenzen jedoch nicht mehr, habe aber den Kaufpreis vollständig bezahlt. Haben die Kunden der Beklagten die „gebrauchte“ Lizenz erworben, laden sie diese von der Internetseite der Klägerin auf einen Datenträger herunter.

Die Klägerin vertritt nun die Auffassung, dass die Beklagte dadurch, dass sie die Käufer „gebrauchter“ Lizenzen dazu veranlasse, die entsprechenden Programme zu vervielfältigen, das Urheberrecht an diesen Programmen verletze. Mit dieser Begründung hat sie die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch genommen.

In Folge der Revision der Beklagten hat der BGH das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH in Bezug auf die Auslegung der Richtlinie [2009/24/EG](#) über den Rechtsschutz von Computerprogrammen zur Vorabentscheidung vorgelegt, da man auf den folgenden Sachverhalt keine eindeutige Antwort finden konnte:

Nach Ansicht des BGH greifen die Kunden der Beklagten durch das Herunterladen der Computerprogramme in das, nach § 69c Nr. 1 UrhG, ausschließlich dem Rechtsinhaber zustehende Recht zur Vervielfältigung der Computerprogramme ein. Da die Beklagte ihre Kunden durch das Angebot „gebrauchter“ Lizenzen zu diesem Eingriff veranlasst, kann sie auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, falls ihre Kunden nicht zur Vervielfältigung der Programme berechtigt sind.

Die Kunden der Beklagten können sich jedoch möglicherweise auf die Regelung des § 69d Abs. 1 UrhG berufen, die Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie [2009/24/EG](#) ins deutsche Recht umsetzt und daher richtlinienkonform auszulegen ist. Demnach bedarf die Vervielfältigung eines Computerprogramms (solange keine weiteren Vereinbarungen getroffen wurden) nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Programms durch den rechtmäßigen Erwerber notwendig ist.

Dieser Gegensatz wirft für den BGH die Frage auf, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen derjenige, der eine „gebrauchte“ Softwarelizenz erworben hat, als „rechtmäßiger Erwerber“ des entsprechenden Computerprogramms anzusehen ist. Einen weiteren Aspekt sehen die deutschen Richter in diesem Zusammenhang auch in der Frage, ob sich das Verbreitungsrecht des Rechtsinhabers erschöpft, wenn ein Computerprogramm mit seiner Zustimmung im Wege der Online-Übermittlung in Verkehr gebracht worden ist, heißt es in der Pressemitteilung des BGH.

Es bleibt nun abzuwarten wie der EuGH in dieser Sache entscheiden wird.

Großes Interesse an gemeinsamem EU-Vertragsrecht

Nach einer siebenmonatigen Anhörung zur Ausgestaltung eines gemeinsamen europäischen Vertragsrechts kommt die EU-Kommission zu dem Ergebnis, dass unter den Teilnehmern der Konsultation ein großes Interesse an der Einführung eines EU-Vertragsrechts besteht.

Unter dem Terminus „Vertragsrecht“ werden diejenigen Regeln zusammengefasst, die das Zustandekommen und die Wirkungen von Verträgen regeln.

Seitens der Kommission wurde ein breites Spektrum von Maßnahmen vorgeschlagen. Diese reichen von einem unverbindlichen Muster-Vertrag bis hin zu einem voll vereinheitlichten europäischen Zivilgesetzbuch.

Ziel ist es, die hohen Hürden zu beseitigen, vor denen vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Verbraucher stehen, wenn sie geschäftlich in anderen EU-Staaten tätig werden wollen.

Rechtsunsicherheit kann dazu führen, dass eine hohe Zahl möglicher Geschäfte auf dem EU-Binnenmarkt nicht abgeschlossen wird. Im Sinne eines funktionierenden Binnenmarktes gilt es, solche Unsicherheiten zu beseitigen.

Auch die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) begrüßt die Pläne zu einem gemeinsamen EU-Vertragsrecht. Ein europäisch einheitliches, optionales Vertragsrecht werde erhebliche Vorteile für alle Beteiligten, auch für die beratenden Rechtsanwälte, bringen, so die Pressemitteilung der BRAK. Besonders die Schaffung von mehr Rechtssicherheit für alle Seiten wird seitens der Kammer hervorgehoben. Speziell grenzüberschreitende Verträge könnten dann deutlich einfacher gestaltet werden, z. B. wenn es um den Kauf und Verkauf von Produkten geht, die in mehreren Mitgliedsstaaten angeboten werden, so die Ansicht der BRAK.

EU-Justizkommissarin Viviane Reding wird die Ergebnisse der Anhörung den Justizministern der Mitgliedsstaaten im Juni vorstellen. Die Kommission wird alle 124 Eingaben genau analysieren, bevor sie voraussichtlich im Herbst konkrete Vorschläge vorlegen will.